

3085
Gericht
Garde Kav. (Sch.) Div.
- H. P. L. E. 2/19 -

g. d. a.
30.
50%

Berlin, den 1. März 1919.

4

25

Wm

10 3/3

Betr. Untersuchung Liebkecht - Luxemburg.

Zu Verfügung vom 17.1.19 R.K. 1058

Bezug: dies. Bericht vom 4.2.19. i. d. Z. im Blatte.

Der für Hauptverhandlung
für Abfertigung

Beide bisher getrennte Untersuchungen werden nunmehr nach Ermittlung eines gemeinschaftlichen Täters (Husar Runge) als einheitliche fortgeführt.

In Verfolg der gutachtlichen Äusserung des Kriegsministeriums und des Reichsjustizamts sind vom Untersuchungsführer Vertreter der Familie Liebkecht und Luxemburg grundsätzlich zugelassen. Rechtsanwalt Weinberg (Vertreter der Familie Luxemburg) ist zu dem ihm mit dem Anheimstellen des Erscheinens mitgeteilten Terminen nicht erschienen und hat auf eine Anfrage dieserhalb unter Bezug auf die in den Zeitungen erscheinende Erklärung der Herren Wegmann, Busch und Struss seine Teilnahme abgelehnt. Da Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld (Vertreter der Familie Liebkecht) angeblich Material von der "Freiheit" erhalten hatte und er dazu als Zeuge vernommen wurde, ist seine Zulassung vom Untersuchungsführer abgelehnt worden. Er hat sein Zeugnis verweigert, da er in dem Anheimstellen der "Freiheit", bei ihm bezüglich des übergebenen Materials "Nachfrage zu halten" eine Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit nicht erblickt, aber privatim erklärt, dass das Material "belanglos" sei. Die Redaktion der "Roten Fahne" verweigert, dem Gericht Material zur Verfügung zu stellen, weil ihrer vernommenen Redakteure halten mit ihren Angaben zurück.

Die in den Zeitungen verbreitete Nachricht von einer Einstellung des Verfahrens im Falle Liebkecht ist unzutreffend. Auch während die Akten höheren Ortes vorlagen, hat das Verfahren in beiden Fällen niemals geruht, lediglich protokollarische Zeugenerhebungen haben nicht stattgefunden.

Die

1181321

L484358

38

Part 1 8^a

Die in der "Roten Fahne" mit einer Photographie begleitete Behauptung über ein Zechgelage und eine photographische Aufnahme der Mörder gleich nach der Tat hat sich als eine harmlose Gelegenheitsaufnahme der Wachmannschaft und sonstiger auf der Wache anwesenden Personen beim Mittagessen herausgestellt.

Der Husar Funge ist noch flüchtig.

Die weiteren Vernehmungen haben ergeben, dass Frau Rosa Luxemburg an der Lichtensteinbrücke von den Begleitern unter Kenntnis und Billigung des Oberlts. Vogel anscheinend schon als Leiche in den Landwehrkanal geworfen wurde. Oberlt. Vogel hat dies zugegeben. Die Begleitern sind nunmehr auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als die Jäger s. Pf. Weinhold und Weber ermittelt worden. Beide sind schon vor längerer Zeit vom Regiment entlassen und ihr Aufenthaltsort noch nicht bekannt. Haftbefehl ist erlassen. Der gegen Oberlt. Vogel erlassene Haftbefehl ist aus §141 Abs. 2 H. St. O. B. begründet und später auf versuchten Mord ausgedehnt worden. Die Nachforschungen nach der Leiche der Frau Luxemburg wurden nach Beseitigung des Eises auf dem Landwehrkanal von dem Tauchermeister Kock aufgenommen, sind aber bisher erfolglos geblieben.

Auch die Person, welche bei der Abfahrt des Kraftwagens vom Hotel aufsprang und auf Frau Luxemburg (ebenso wie vorher schon auf Liebknecht) einschlug, ist in der Person des früheren Oberheizers von Rasowski festgestellt. Dieser ist ebenfalls in Untersuchungshaft genommen und hat die Tat auch zugegeben, bestreitet aber, mit einem Gegenstand geschlagen zu haben. Er ist damals im Besitz einer Taschen-Browning Pistole gewesen, soll aber nach bestimmter Bekundung eines Zeugen schon, bevor der Schuss gehört wurde, abgesprungen sein. Auf der Wache soll erzählt worden sein, ein Offizier habe den Schuss abgegeben.

Gegen den Hauptmann Weller, der unmittelbar nach der Tat an der

8281819

L484359

Lichtensteinbrücke

Lichten

seiner

liche Er

In de

fehl weg

G.B. erl

Pflugk-h

ge, Lt. d

Letztere

graphisc

Gegen di

gen hatt

Ederhote

der Fluc

beconde

dem Tran

Äusserun

stellten

Mordes g

Um de

vor der

die bish

Generalle

An die

P e

Lichtensteinbrücke hinzugekommen ist und hier davon erfahren, aber bei seiner Vernehmung als Zeuge dies verschwiegen hatte, ist das gerichtliche Ermittlungsverfahren wegen Begünstigung eingeleitet worden.

In der Untersuchungssache Liebknacht endlich ist gestern Haftbefehl wegen gemeinschaftlich begangenen Verbrechens gegen § 211 R.St.-G.B. erlassen gegen Kapitänleutnant v. Pflugk-Harttung, Hauptmann v. Pflugk-Harttung, Oberlt.z.S. v. Ritgen, Lt.z.S. Schulze, Lt.z.S. Stiege, Lt.d.R. Liepmann, Jäger z.Pf. Friedrich und Kraftfahrer Peschel. Letzterer befindet sich z.St. in Breslau auf Urlaub, wohin ein telegraphisches Ersuchen um Festnahme an die Kommandantur abgegangen ist. Gegen die übrigen ist der Haftbefehl in Vollzug gesetzt. Mehrere Zeugen hatten in der letzten Vernehmung ausgesagt, dass auf der Wache im Edenhotel davon gesprochen worden wäre, die Panne des Kraftwagens und der Fluchtversuch Liebknachts wären vorgetäuscht worden, und dass insbesondere der Jäger z.Pf. Friedrich, welcher sich als Begleitmann bei dem Transporte befunden hatte, nach seiner Rückkehr auf Wache solche Äußerungen getan hätte. Danach in Verbindung mit den bisher festgestellten Tatsachen ersichten dringender Verdacht des gemeinschaftlichen Mordes gegen die Obengenannten begründet.

Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, ist es erwünscht, dass vor der Verhaftung der Mitbeschuldigten Weinhold, Weber und Peschel die bisherigen Verhaftungen möglichst nicht bekannt werden.

Der Gerichtsherr:

v. Hofmann

Generalleutnant u.Div. Kommandeur

Jonis

Kriegsgerichtsrat. B

An die

Reichsregierung

L484360